



Richtlinien für die Gewährung von Zuschlägen für spezielle Betreuungszeiten

vom 8. Dezember 2021

Das Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt erlässt, gestützt auf die Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO) vom 19. Oktober 1977, das Gesetz betreffend Tagesbetreuung von Kindern (Tagesbetreuungsgesetz, TBG) vom 8. Mai 2019 sowie auf die Verordnung über die Betreuungsbeiträge in Kindertagesstätten und Tagesfamilien und die Leistungen an Eltern (Tagesbetreuungsbeitragsverordnung, TBV) vom 24. August 2021, folgende Richtlinien:

1. Grundsätze

¹ Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen können zusätzlich zu den zwölf Mindestöffnungszeiten pro Tag Kinder an speziellen Betreuungszeiten ausserhalb ihrer regulären Öffnungszeiten betreuen.

² Der Zuschlag wird nur in begründeten Einzelfällen gewährt. Die Eltern müssen nachweisen, warum ihr Betreuungsbedarf durch die regulären Öffnungszeiten der Kindertagesstätte nicht abgedeckt werden kann. Dabei gelten die Anspruchsvoraussetzungen gemäss § 5 TBG.

2. Voraussetzungen

Kindertagesstätten mit Betreuungsbeiträgen erhalten einen Zuschlag für die Betreuung an speziellen Betreuungszeiten, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Die Kindertagesstätten haben ein Konzept für die Betreuung an speziellen Betreuungszeiten. Dieses beinhaltet insbesondere:
 - Beschreibung der Leistung;
 - die Zeitfenster der speziellen Betreuungszeiten und ihre Abgrenzung zu den regulären Öffnungszeiten der Kindertagesstätte;
 - Anzahl Plätze während der speziellen Betreuungszeiten;
 - Personal- und Einsatzplanung während der speziellen Betreuungszeiten;
 - Preis pro Stunde für spezielle Betreuungszeiten, inklusive eine Kalkulation des Preises.
- b) Bei der Umsetzung muss sichergestellt sein, dass:
 - die betreuten Kinder das Betreuungspersonal kennen;
 - die Bedürfnisse der Kinder berücksichtigt werden (z.B. ihr Schlafrhythmus nicht beeinträchtigt wird);
 - die Betreuung an speziellen Betreuungszeiten bei den einzelnen Kindern regelmässig ist, länger als drei Monate dauert und vertraglich geregelt ist;
 - für die betreuten Kinder die vertraglich geregelte Betreuungsdauer in der Kindertagesstätte nicht mehr als 5 Tage pro Woche und in der Regel 12 Stunden pro Tag beträgt;
 - die Vorgaben zum Betreuungsschlüssel eingehalten sind;
 - die Vorgaben des Arbeitsgesetzes (z.B. Arbeits- und Ruhezeiten, wöchentliche Höchstarbeitszeit, Zuschläge) eingehalten werden.

c) Die Fachstelle Tagesbetreuung hat das Konzept und die Umsetzung bewilligt.

3. Höhe der Zuschläge

¹ Die Kindertagesstätte legt den Preis pro Stunde für die Betreuung an speziellen Betreuungszeiten fest.

² Der Zuschlag ist einkommensabhängig.

³ Der Zuschlag beträgt maximal Fr. 10 pro Stunde.

4. Verfahren

¹ Die Eltern müssen den Bedarf nach einer Betreuung an speziellen Betreuungszeiten begründen und belegen. Die Fachstelle Tagesbetreuung stellt ein Gesuchsformular zur Verfügung. Das Gesuch ist von der Kindertagesstätte mitzuunterzeichnen und mindestens ein Monat vor der Betreuung an die Fachstelle Tagesbetreuung einzureichen.

² Die Fachstelle Tagesbetreuung prüft das Gesuch. Hat das Kind den Wohnsitz in den Gemeinden Riehen oder Bettingen, werden die zuständigen Stellen der Gemeinden vor der Gewährung von Zuschlägen für spezielle Betreuungszeiten angehört.

³ Die Kindertagesstätten erfassen monatlich die von den Eltern genutzten speziellen Betreuungsstunden. Die Fachstelle Tagesbetreuung stellt ein elektronisches Formular zur Verfügung.

⁴ Die Zuschläge werden rückwirkend ausbezahlt, wenn die Kindertagesstätten das ausgefüllte Formular eingereicht haben.

5. Schlussbestimmungen

Die Richtlinien treten am 1. Januar 2022 in Kraft.

Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Departementsvorsteher